

# Abdruck f. Hr. Fischer

Verteiler zum RS vom 13.06.2006 (Az. 23.4-3613.1-1/06)

1. Regierung von Unterfranken  
97064 Würzburg
2. Polizeipräsidium Unterfranken  
Sachgebiet E 2  
Frankfurter Str. 79  
97082 Würzburg
3. Stadt Nürnberg  
- Tiefbauamt -  
90317 Nürnberg
4. Stadt Fürth  
Postfach 23 37  
90744 Fürth
5. Landratsamt Fürth  
Postfach 20 18  
90710 Fürth
6. Landratsamt  
Erlangen-Höchstadt  
91051 Erlangen
7. Stadt Herzogenaurach  
Postfach 12 60  
91072 Herzogenaurach
8. Landesverband  
Bayer. Spediteure e. V.  
Hauptgeschäftsstelle München  
Landwehrstr. 70 a  
80336 München
9. Landesverband  
Bayer. Transport- und  
Logistikunternehmen (LBT) e. V.  
Postfach 19 06 52  
80636 München
10. Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg  
90331 Nürnberg
11. Staatl. Bauamt Nürnberg  
90402 Nürnberg
12. Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstr. 55  
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg  
eingegangen am  
16. Juni 2006  
Zentrale Dienste  
- Zentrale Einlaufstelle -

Eingang bei T  
am 19. JUNI 2006

BAV 2-1/Reg.  
Eingegangen  
16. Juni 2006

T/1 eingelaufen  
19. JUNI 2006

-2 B.R.

Elt



siehe Verteiler

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: gerhard.lechner@reg-mfr.bayern.de		
	23.4-3613.1-1/06 Herr Lechner	Telefon / Fax 0981 53- 1766 / 5766	Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. 429	Datum 13.06.2006

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Durchgangsverbot auf der B 8 in Neustadt a.d.Aisch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regierung von Mittelfranken liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch vom 09.06.2006 auf Erlass eines

### **auf ein Jahr befristeten Durchgangsverbotes für Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t auf der Bundesstraße B 8 in Neustadt a.d.Aisch in westlicher Richtung**

zur Prüfung und Zustimmung vor.

Diese verkehrsrechtliche Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde bedarf bis auf weiteres der vorherigen Zustimmung der Regierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (vgl. Ziffer 2 des Einführungserlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur 15. Verordnung zur Änderung der StVO vom 30.12.2005, IC/IID-3611.02-5 Kra).

Im Rahmen des von der Regierung von Mittelfranken durchzuführenden Zustimmungsverfahrens erhalten Sie hiermit Gelegenheit zur Äußerung zu der geplanten verkehrsrechtlichen Anordnung. Wir bitten Sie, bis zum

**26.07.2006**

um Stellungnahme.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Regierung eine eventuelle Zustimmung zu dem beantragten Durchgangsverbot nur mit folgenden Maßgaben erteilen wird:**

- Durch eine in den amtlichen Mitteilungsblättern bekannt gemachte Allgemeinverfügung werden vom Durchgangsverbot ausgenommen:

- Be und Entladungen bei Unternehmen in einem (großzügig bemessenen) Korridor links

...

**Briefanschrift**  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach  
**Frachtschrift**  
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Dienstgebäude**  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörmerhaus

**Weitere Dienstgebäude**  
Rettstraße 54 - 56  
Montgelasplatz 1

**Telefon** 0981 53-0  
**Telefax** 0981 53-1206 und 53-1456  
**E-Mail** poststelle@reg-mfr.bayern.de  
**Internet**  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

und rechts der B 8 zwischen Fürth und Neustadt a.d. Aisch und

- Fahrten an allen Samstagen vom 01.07. bis 31.08. in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Geltungsdauer der Ferienreise-Verordnung ).

Anmerkung: Durch die geplante Allgemeinverfügung für eine Korridorlösung erübrigt sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, der Verwaltungsaufwand ist damit erheblich geringer und es entstehen für potentielle Antragsteller keine Kosten.

- Das Durchgangsverbot und die oben genannte Allgemeinverfügung werden - wie beantragt - nur versuchsweise auf die Dauer eines Jahres angeordnet.

*Zusatz für die Städte Nürnberg und Fürth, den Landkreis Fürth und die IHK Nürnberg:*

Auf die Sondierungsgespräche der Regierung von Mittelfranken mit der Verwaltung der Stadt Nürnberg am 25.04.2006, der Verwaltung der Stadt Fürth am 28.04.2006, dem Landratsamt Fürth am 04.05.2006 und der IHK Nürnberg und dem LBT vom 28.04.2006 wird Bezug genommen. Die jeweiligen Ergebnisvermerke sind als Anlage beigefügt.

## **1. Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage für das beabsichtigte Durchgangsverbot ist der seit 31.12.2005 geltende § 45 Abs. 9 S. 3 StVO in Verbindung mit § 41 Abs.2 Nr. 6 StVO. Danach können Verkehrsbeschränkungen wie z.B. Durchfahrtsverbote angeordnet werden, um erhebliche Auswirkungen des Mautausweichverkehrs durch schwere Nutzfahrzeuge abzumildern oder zu beseitigen. Ziel dieser Änderung der StVO ist, erheblichen Mautausweichverkehr auf den Autobahnen zu halten und nicht ausweichen zu lassen bzw. diesen Verkehr vom nachgeordneten Straßennetz, z. B. vor sensiblen Ortsdurchfahrten, wieder auf die Autobahnen zu leiten.

Nach der Straßenverkehrsordnung sind von einem solchen Durchgangsverbot für Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t ausgenommen:

- Fahrten die dazu dienen, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,
- Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet,
- Fahrten mit schweren Nutzfahrzeugen, die nach § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes nicht der Mautpflicht unterliegen und
- Fahrten, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

## 2. Beantragte Strecke und Regelung im Einzelnen:

Die Errichtung des Durchgangsverbotes für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t ist geplant an der B 8 in Neustadt a. d. Aisch am Kreisverkehr (bei km 42,25) am Ausfahrtsarm „Würzburg“ in Fahrtrichtung Würzburg. Die Beschilderung erfolgt mit Zeichen 253 und den Zusatzzeichen "Durchgangsverkehr" , "12 t" und "B 8 bis Würzburg".

Im Verlauf der B 8 und der B 470 wird jeweils vor dem Kreisverkehr in Neustadt a.d.Aisch das Durchgangsverbot angekündigt.

Im Verlauf der B 8 sind in den Städten Nürnberg und Fürth bei den Ausfahrten Kleinreuth, Schwabacher Straße und bei der Aufteilung der Südwesttangente beim Abzweig Hafestraße **Hinweisschilder** auf das Durchgangsverbot in Neustadt a.d.Aisch erforderlich.

Eventuell auf der A 3 und der A 73 erforderliche Hinweisschilder auf das Durchgangsverbot werden mit der Autobahndirektion abgestimmt.

## 3. Verfahren:

Verkehrsregelnde Maßnahmen gegen den Mautausweichverkehr, wie das beabsichtigten Durchgangsverbot auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 9 Satz 3, 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO werden in Bayern bis auf weiteres in einem zweistufigen Verfahren angeordnet.

3.1. Die sachliche Zuständigkeit für derartige Verkehrsanordnungen liegen bei den Landratsämtern, den kreisfreien Gemeinden, den Großen Kreisstädten und den Autobahndirektionen (untere Straßenverkehrsbehörden).

Die untere Straßenverkehrsbehörde muss das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Durchgangsverbot prüfen, also ob

- tatsächlich erheblicher Mautausweichverkehr vorliegt,
- dieser erhebliche Auswirkungen auf die Ordnung des Verkehrs oder an Ortsdurchfahrten für die Lärm- und Abgasbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung hat,
- das Durchfahrtsverbot für schwere Nutzfahrzeuge zur Beseitigung oder Abmilderung dieser Belastung erforderlich ist,
- im nachgeordneten Straßennetz eine geeignete Ableitungsstrecke bis zur nächstgelegenen geeigneten Autobahnanschlussstelle vorhanden ist (die Sperrung darf nicht zu einer Verlagerung der Belastungen auf andere Ortsdurchfahrten führen).

Sie muss darüber hinaus die verkehrlichen Erfordernisse, insbesondere die verkehrliche Bedeutung der Straße, mit den schutzwürdigen Interessen der Wohnbevölkerung abwägen.

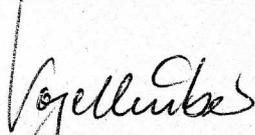
Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht und die verkehrsrechtliche Anordnung für das Durchgangsverbot am 09.06.2006 der Regierung von Mittelfranken zur Zustimmung vorgelegt. Die beabsichtigte Anordnung wird damit begründet, dass die B 8 zwischen Nürnberg und Würzburg nach Anlage 1 " Auffällige Strecken" zum Einführungserlass Mautausweichverkehrs eine mautbedingte Verkehrszunahme von 43 % aufweist. Auch auf der Karte "Mautbedingte Verkehrsverlagerungen im nachgeordneten Straßennetz" des Bundes ist die B 8 zwischen Nürnberg und Würzburg als sehr auffällige Strecke dargestellt.

Durch die beabsichtigten Verkehrsverbote können die durch den Mautausweichverkehr verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm- und Abgase abgemildert werden.

3.2. Die Regierung führt zu der beabsichtigten Anordnung zunächst eine Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften, der Landesverbände der Bayerischen Spediteure und der Bayerischen Transport- und Logistikunternehmen, der Straßenbaulastträger, der Autobahndirektion Nordbayern, der Polizei sowie der Regierung von Unterfranken durch.

**Die Regierung erteilt ihre Zustimmung zu dem Durchfahrtsverbot nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Durchfahrtsverbot für schwere Nutzfahrzeuge auch mit den regionalen, nationalen und internationalen Rahmenbedingungen des Straßenverkehrs, der Wirtschaft und der Umwelt in Einklang zu bringen ist.**

Mit freundlichen Grüßen



Vogelhuber  
Ltd. Regierungsdirektor